

»Es ist Platz für alle da!«

Was Radrennfahrer im Straßenverkehr dürfen – und was nicht / Erfahrungen eines Sportlers

Radrennfahrer sind anderen mitunter ein Ärgernis im Straßenverkehr, aber auch die Sportler haben's nicht immer leicht. Die MITTELBADISCHE PRESSE hat die Polizei befragt, was die schnellen Zweiradfahrer dürfen – und was nicht.

VON STEFAN BRUDER

Ortenau. Sportlich, schnittig – und fast nie auf dem Radweg unterwegs! Radrennfahrer sind vielen Verkehrsteilnehmern ein Dorn im Auge, müssen sich aber auch so manches Vorurteil von Autofahrern und Fußgängern anhören. Vor allem Erstere regen sich gerne auf, wenn Radrennfahrer die Straße benutzen, wenn parallel dazu doch ein Radweg vorhanden ist. Und Letztere ärgern sich mitunter, wenn sie genau diesen mit den schnellen Zweiradfahrern teilen müssen.

Keine Ausrede

»Für Radrennfahrer gilt wie für alle übrigen Radfahrer die Radwegbenutzungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung«, klärt Werner Huber, Erster Polizeihauptkommissar (EPHK) bei der Polizeidirektion Offenburg, zu dem Streitfall Nummer eins auf. Ist ein Radweg also als solcher gekennzeichnet, gibt es keine Ausrede.

Oder etwa doch? Zahlreiche Radwege seien vor allem we-

gen ihrer geringen Breite und der Mitbenutzung durch Fußgänger wenig geeignet, räumt die Polizei ein. In solchen Fällen würden die Beamten das Benutzen der Fahrbahn tolerieren, »soweit es mit den Belangen des Kraftfahrzeugverkehrs und der Sicherheit der Radrennfahrer in Einklang zu bringen ist«. Viel Platz für Interpretation also, das zeigt auch diese Vorgabe: Sind Radrennfahrer auf dem Radweg unterwegs, dürfen sie nur so schnell fahren, wie sie das Rad sicher beherrschen können, wobei sie die Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen haben.

Andere Regeln sind da eindeutiger: Sind mehr als 15 Radrennfahrer unterwegs, können sie einen »geschlossenen Verband« bilden und dürfen dann auch grundsätzlich zu

zweit nebeneinander auf der Fahrbahn, geschlossen in den Kreisverkehr und über die Ampel fahren. Nebeneinander fahren dürfen sie aber auch so, vorausgesetzt der Verkehr wird



Richard Geiler ist begeisterter Radrennfahrer.

Archivfoto:
Marc Faltin

nicht behindert.

Übrigens: In der Straßenverkehrsordnung wird in einem Punkt zwischen »Fahrrad« und »Rennrad« bis maximal elf Kilogramm Gewicht unterschieden: Letztere brauchen keine fest montierte Beleuchtung, müssen diese aber bei entsprechenden Sicht-

verhältnissen benutzen. »Die Unfallbeteiligung von Radrennfahrern ist deutlich unterdurchschnittlich«, sagt Neumann. Zum einen, weil sie viel außerorts unterwegs sind, zum anderen, weil sie »überdurchschnittliche körperliche und mentale Fähigkeiten« besitzen. Spezielle Kontrollen von Radrennfahrern gebe es nicht und seien auch nicht gerechtfertigt.

Mehr Verständnis

»Das Verhältniss zwischen Auto- und Radrennfahrern ist in den vergangenen Jahren deutlich besser geworden«, beobachtet Richard Geiler, der seit 25 Jahren passionierter Radrennfahrer ist und jährlich rund 11000 Kilometer auf seinem Sportgerät unterwegs ist. Seine Devise: »Wenn jeder auf jeden einen Funken Rücksicht nimmt, ist Platz für alle da!«. Wenig Verständnis hat der 62-jährige Sportler, der im Anzeigenverkauf der MITTELBADISCHEN PRESSE arbeitet, für Autofahrer, die sich ärgern, wenn zwei Radrennfahrer nebeneinander unterwegs sind, denn ein Überholen sei so oder so nur möglich, wenn es keinen Gegenverkehr gebe.

Viele Radwege, etwa der zwischen Niederschopfheim und Ichenheim, seien sehr oft in einem schlechtem Zustand, sodass nur die Straße übrigbleibe. Eine besondere Gefahr für seine Spezies sieht er übrigens in langgezogenen Kurven – durch Motorradfahrer.

HINTERGRUND

Achtung Knöllchen!

Auch Radrennfahrer müssen sich an die Straßenverkehrsordnung halten, sonst »sitzt« es schnell ein Knöllchen. Wer bei Rotlicht über die Ampel braust – gleich ob Radrennfahrer oder sonstiger »Drahtesel«-Nutzer – muss mit einem Bußgeld von 45 Euro sowie einem Flensburg-Punkt rechnen. Gefährdet er da-

bei andere, sind es sogar 100 Euro, wie der Erste Polizeihauptkommissar Werner Neumann erklärt.

Bei einer Nichtbenutzung des Radweges oder einer Benutzung in nicht zugelassener Richtung drohen 15 Euro Strafe. Wer in der Fußgängerzone fährt, riskiert zehn Euro, bei Gefährdung anderer das Doppelte. **bru**